

Angesichts dieser Rahmenbedingungen ist eine maßvolle kommunale Ausgabenpolitik mehr denn je erforderlich. Maßstab für die kommunale (Neu-) Verschuldung bleibt die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommunen, die es bei entsprechender Finanzausstattung der Kommune auch ermöglichen kann, durch zusätzliche Investitionen Nachfrage auf dem Markt zu schaffen.

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei der rechtsaufsichtlichen Würdigung der kommunalen Haushalte die vorstehenden Daten zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Die Übersicht findet sich im Internet unter

<http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/>

2. Reform des kommunalen Haushaltsrechts

Muster-Entwürfe für die Aufstellung doppischer Haushalte wurden noch einmal überarbeitet (Stand: 15.04.2010) und werden im Laufe des Jahres amtlich bekannt gemacht. Die Kommunen können sich aufwändige Umstellungsarbeiten ersparen, wenn sie sich bereits jetzt an den Entwürfen orientieren.

3. Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen

Unter Nr. 9.2 der IMBek vom 10.03.2010, AllIMBI S. 87, haben wir zuletzt über den Stand der Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen informiert. Ergänzend dazu dürfen wir auf die aktuellen Veröffentlichungen im Internet hinweisen:

<http://www.zka-online.de/zka/zahlungsverkehr/konventioneller-zahlungsverkehr/vordrucke.html>

http://www.bundesbank.de/download/zahlungsverkehr/201006_newsletter_zv.pdf

4. Buchungshinweise – Zuschuss zur Förderung der Teilnahme bedürftiger Schülerinnen und Schüler am Mittagessen in Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung

Unter Nr. 5.1 der o.a. IMBek vom 10.03.2010 haben wir Hinweise für die Verbuchung des Zuschusses zur Förderung der Teilnahme bedürftiger Schülerinnen und Schüler am Mittagessen in Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung gegeben. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass die an Dienstleister für das Mittagessen zu erstattenden Kosten, wie in der Bekanntmachung angegeben,

- bei kameraler Haushaltsführung bei UGr. 638 bzw.
 - bei doppischer Haushaltsführung bei Kto. 7291
- zu verbuchen sind.

Soweit die UGr. 638 anderweitig belegt ist, ist sicherzustellen, dass die verbuchten Beträge für die statistische Erfassung zutreffend umgeschlüsselt werden.

Wir bitten, die kommunalen Körperschaften zu unterrichten. Das Schreiben wird im Internet unter <http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/> veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Huber
Ministerialrat